Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 I Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

ANTRAG AUF STUNDUNG ODER RATENZAHLUNG

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Grundstücksangaben:

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Objektschlüssel: _____ Kundennummer: _____

Daten zum Bescheid:

Belegnummer: _____ Bescheid vom: _____ Forderungssumme: _____

Antrag auf ☐ Stundung ☐ Ratenzahlung

Beginn Ratenzahlung: _____ Ratenhöhe: _____

Hinweis: Ab einer Forderungssumme von 1.000 € sind zusätzliche Nachweise erforderlich. Welche Unterlagen genau benötigt werden, können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden in Einklang mit der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Weitere Hinweise bezüglich des Datenschutzes entnehmen Sie dem entsprechenden Formblatt, ausliegend in unserem Kundenzentrum oder auf unserer Internetseite www.zweckverband-gvm.de.

_____

Ort, Datum Unterschrift der Grundstückseigentümer

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 . Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

MERKBLATT ZU STUNDUNG/RATENZAHLUNG

Allgemeiner Hinweis:

Die Bewilligung einer Stundung oder Ratenzahlung setzt zunächst einen formlosen Antrag des Schuldners voraus, der beim Zweckverband Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 7/9 in 23936 Grevesmühlen einzureichen ist.

Begriffsbestimmungen:

- **Stundung** meint dabei das Hinausschieben des Fälligkeitszeitpunktes, d. h. der offene Geldbetrag wird durch Stundung erst später fällig und ist demnach erst später zu zahlen. Es können auch Teilbeträge gestundet werden.
- Eine besondere Form der Stundung ist die Vereinbarung über eine **Ratenzahlung**. Hierbei ist die Forderung zur Zahlung zwar fällig, wird jedoch in Raten beglichen.

Wichtig: Für den Fall der Stundung bzw. Ratenzahlung berechnen wir Ihnen Zinsen gemäß § 238 AO in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat (entspricht 6 % jährlich).

Voraussetzungen:

- Forderungen können nach § 227 Abgabenordnung (AO) gestundet werden, wenn die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- Den Regelfall bildet jedoch die Vereinbarung über eine Ratenzahlung. Diese kann bewilligt werden, wenn der Schuldner nachweist, dass er nach seinen gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die geforderte Summe in einem Betrag zu begleichen.

Zur Prüfung, ob für Sie eine dieser Möglichkeiten in Betracht kommt, reichen Sie bitte folgende Unterlagen / Nachweise (in Kopie) zu Ihrem Antrag ein:

- letzte Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung
- ggf. Rentenbescheid, Arbeitslosengeld-/hilfebescheid, Sozialhilfebescheid u. ä.
- aktuellen Kontoauszug
- Mieteinnahmen
- Nachweis über bestehende Verpflichtungen, wie etwa
    - Unterhaltsverpflichtungen
    - Kredite
    - Versicherungen
    - Bausparverträge u. ä.
    - laufende monatliche Ausgaben, wie etwa Heizkosten, Strom, Telefon, Wasser, Miete, Auto u. ä.

Soweit es sich bei der geschuldeten Forderung um die Abzahlung eines nur geringen Betrages handelt bzw., Sie nur um kurzfristige Stundung des gesamten Betrages bitten, kann auf eine umfassende Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet werden, soweit auch keine sonstigen Bedenken dem entgegenstehen (insbesondere Berücksichtigung früheres Zahlungsverhalten u. ä.).

Angaben zum Zahlungsplan/Stundungszeitraum:

Bitte geben Sie uns an, wie Sie sich die Tilgung unserer Forderung vorstellen. Wir benötigen dazu Angaben über:

- Ratenhöhe / Höhe Stundungsbetrag
- Ratenzeitraum / Stundungszeitraum
- Ratenturnus (mtl., 1/4jährlich etc.)
- Kontoverbindung zum Einzug der Forderung

Bitte beachten Sie, dass über diesen Antrag erst entschieden werden kann, wenn alle Angaben vollständig sind und die erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorliegen.